

ISSN 0930-6420

*Forum*

**2** 1987  
2.50DM

# Recht

## Neues zu Justiz & Gesellschaft

In diesem Heft:

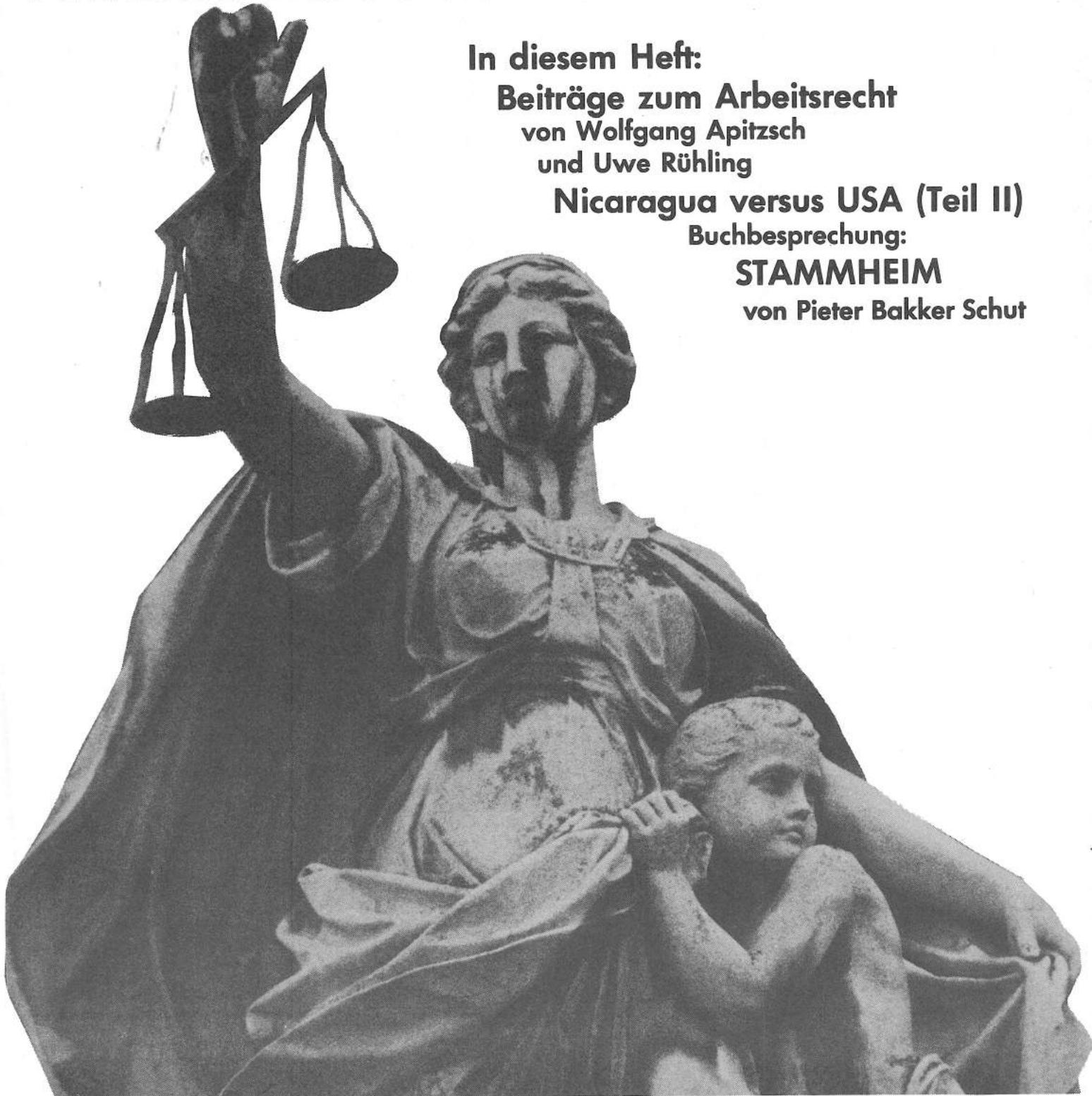
**Beiträge zum Arbeitsrecht**  
von Wolfgang Apitzsch  
und Uwe Rühling

**Nicaragua versus USA (Teil II)**

Buchbesprechung:

**STAMMHEIM**

von Pieter Bakker Schut



Wolfgang Apitzsch <b>Technologische Entwicklung im Arbeitskampfrecht</b>	<b>144</b>
Uwe Rühling <b>Arbeitsrecht im Umbruch</b>	<b>146</b>
Kai Ambos <b>Nicaragua versus USA (Teil II)</b> Der „geheime“ Krieg in Mittelamerika	<b>150</b>
Fiona Lindsley <b>Keine neuen Gefängnisse mehr</b>	<b>153</b>
Buchbesprechung <b>STAMMHEIM - Das Buch ohne Film</b>	<b>156</b>
<b>Aus der Rechtsprechung</b> Rückforderung von Maklergebühren Beschluß zum Mikrozensusgesetz	<b>159</b>
<b>Kurzberichte</b> Verwaltungsgerichtshof Mannheim zur Juristenausbildungsordnung, Betr.: Tiefflugübungen, „Roll back“ im deutschen Strafvollzug?, Gefängnisneubauprogramm in Großbritannien, Personalkarussell am Bundesverfassungsgericht 11. Strafverteidigertag in Osnabrück, Tübingen: Staatsanwaltschaftliches Ermitt- lungsverfahren gegen studentische Rechtsber- atungsstelle	<b>163</b>
<b>Rezensionen</b>	<b>166</b>
<b>Materialien</b>	<b>167</b>

**Forum  
Recht**

Herausgeber: Arbeitsgemein-  
schaft rechtspolitischer Initiativ-  
en und Fachschaften. Mitheraus-  
geber: ASiA der FU Berlin

Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1,  
Tel.: 0201 / 23 45 38  
Schriftleitung: Rolf Theißen, Karthäuserstr. 96, 7800 Freiburg,  
Tel.: 0761 / 38 18 31 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Bei-  
träge und Materialien bitte an diese Adresse)  
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: K. Ambos (Oxford), W. Apitzsch  
(Frankfurt), A. Hänlein (Freiburg), U. Kather (Freiburg), F. Lindsley (Ox-  
ford), H. Pollähne (Bielefeld), U. Rühling (Ludwigshafen), B. Ruff (Frei-  
burg), R. Theißen (Freiburg), A. Wahl (Tübingen).  
Anzeigenleitung: Klartext-Verlag, Essen  
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höniger Weg 165, 5000 Köln 51  
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht  
jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt.  
Satz: Klartext-Verlag  
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer, Kornelia Flieher  
Druck: Stattwerk e.G.  
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl.  
MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,- DM)  
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtspar-  
kasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43), Post-  
giroamt Essen

### Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	S. Kohls, Alpenstr. 33, 8900 Augsburg
Berlin	T. Moritz, Gustav-Freytagstr. 3, 1000 Berlin
Bielefeld	H. Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johannerstr. 14, 4400 Münster 1
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen

### Damit die Arbeit weitergeht: Spendenkonto:

Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg  
Konto-Nr.: 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

In diesem Heft beschäftigt uns zunächst die Frage, welche Auswirkungen die **technologische Entwicklung auf das Arbeitsrecht** hat. Rechtsanwalt Wolfgang Apitzsch geht diesem Problem für den Bereich des Arbeitskampfrechts nach; Uwe Rühling bereitet diese Fragestellung im Rahmen eines Tagungsberichts auf

Aus Oxford erhielten wir - gleichsam als Ergänzung zu unserem Artikel „**Keine neuen Gefängnisse mehr**“ in Heft 4/86 - einen Aufsatz, der diese Themenstellung aus englischer Sicht beleuchtet. Dies erscheint uns gerade auch deshalb besonders interessant, da die englischen und walisischen Gefängnisse einen immensen Überfüllungsgrad erreicht haben und die konservative Regierung gegenwärtig eines der gigantischsten Gefängnis-Neubauprogramme plant.

Ferner enthält das vorliegende Heft den 2. Teil des Berichtes von Kai Ambos über die **Klage Nicaraguas gegen die USA** vor dem Internationalen Gerichtshof. Ein weiterer Artikel, der weit über eine herkömmliche Rezension hinausgeht, beschäftigt sich mit dem kürzlich erschienenen Buch „**Stammheim - Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung**“ des holländischen Rechtsanwalts und Strafrechtsdozenten Pieter Bakker Schut.

**Aus der Rechtsprechung** veröffentlichen wir zum einen ein Urteil, das die Rückforderung bereits gezahlter Wohnungsmaklergebühren zum Gegenstand, sowie einen Verwaltungsgerichtsbeschuß zum einstweiligen Rechtsschutz im Rahmen der sog. Mikrozensuserhebung.

Verschiedene Kurzberichte, Buchbesprechungen und Materialien finden sich wie immer am Ende des Heftes.

Und zuletzt: Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, daß die Rubriken „Aus den Fachschaften“ und „Fortschrittliche Juristenorganisationen“ in diesem Heft fehlen. Sie werden im kommenden Heft 3/87 fortgesetzt werden.

## Eure Forum Recht Redaktion

**P.S.:** Nachdrücklich möchten wir noch einmal auf die Möglichkeit eines FORUM-RECHT-Abonnements hinweisen: das Abo kostet im Jahr (!) nur 12,50 DM für 4 Hefte (da ist das Porto schon inbegriffen). Postkarte genügt.

Wer uns weiter unterstützen will, der kann auch ein Förderabo zu 50,- DM im Jahr bestellen.

**Moderne  
Technologie  
und  
Arbeitsrecht**



# Technologische Entwicklung und Arbeitskampfrecht

## Einige Anmerkungen zur Auswirkung neuer Technologien auf das Arbeitskampfrecht

Wolfgang Apitzsch, Frankfurt

\* Wolfgang Apitzsch ist Rechtsanwalt in Frankfurt mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht.

In den letzten Wochen vergeht kaum ein Tag, an dem nicht ein Arbeitsrechtsprofessor warnend seine Stimme erhebt – zumeist unisono mit anderen Arbeitsrechtsprofessoren, die er zu einem Kolloquium, Symposium oder auch nur einem Gedankenaustausch eingeladen hat. Er erhebt seine Stimme, um zu warnen vor Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden im kommenden Arbeitskampf, ja vor jeder Art der Besitzstörung nach § 858 BGB, die er für rechtswidrig hält und die daher gegebenenfalls auch – nach § 859 BGB – mit Gewalt beantwortet werden darf. Nichts anderes als das Recht zur Selbsthilfe des besitzgestörten Besitzers, das vom Gesetz selbst als Recht zur Gewaltanwendung ausgestaltet ist, ist nämlich gemeint, wenn etwas zurückhaltend formuliert wird, der Werkchutz dürfe in solchen Fällen der Besitzstörung eingesetzt werden.

Gleichzeitig erfährt der interessierte Zeitgenosse, daß angeblich aus den Reihen der Anwälte, Professoren und Rechtssekretäre, die aufseiten der Gewerkschaften tätig sind, auf den Arbeitstagen und Symposien glücklicherweise kein Ernstzunehmender seine Stimme erhob, um etwa die Besitzstörung, um die man sich sorgt, zu rechtfertigen. Ein merkwürdiger Widerspruch tut sich da auf: Einerseits wird schon jetzt das Recht zur Gewalt der Besitzer konstituiert, andererseits ist dies ganz überflüssig, denn niemand rechtfertigt den befürchteten Zustand. Ein Widerspruch, dem nachzugehen sich möglicherweise doch lohnt.

Es könnte immerhin sein, daß die Frage, ob ein Betrieb besetzt oder blockiert wird, tatsächlich nicht von den Juristen entschieden wird, sondern von den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern. Es könnte sein, daß die Frage, ob und in welchem Maße heute von Gewerkschaftsjuristen solche Kampfformen akzeptiert werden oder nicht, in den kommenden Auseinandersetzungen höchst irrelevant ist, und es könnte ferner sein, daß die zutreffende Frage – mit der man sich auf Kongressen und Tagungen richtigerweise beschäftigen sollte – nicht die ist, welche Rechte die Streikenden haben, sondern die, welche ihnen unter geänderten Arbeitsbedingungen zustehen müssen.

Es könnte ferner sein, daß die Entscheidungen getroffen werden und juristisch nachzuvollziehen sind nicht anhand der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern anhand der konkreten Arbeitskampsituationen und dem weiter zu entwickelnden Arbeitskampfrecht, das auch für die Arbeitnehmer zumindest noch einen Streik möglich machen muß, will es nicht zu einer bloßen Hülle für die Übermacht der Arbeitgeber werden. Um diese Fragen zumindest richtig stellen zu können, ist es erforderlich, einerseits abzustecken, wodurch ein Streik überhaupt seine Legitimation in unserer Verfassung besitzt, und es ist nötig, abzustecken, ob unter den geänderten Bedingungen des Arbeitslebens die tatsächliche Ausübung dieses Grundrechts noch in den tradierten Formen möglich ist. Vom Bundesarbeitsgericht wird in letzter Zeit das Arbeitskampfrecht zunehmend allein auf seine Funktion, Tarifverträge zu ermöglichen, begrenzt. Dies ist meiner Meinung nach eine Begrenzung, die

letzten Endes der Tatsache nicht gerecht wird, daß der Streik für die Arbeitnehmer – neben dem Wahlrecht – eine der wenigen, wenn nicht die einzige und für die Konstituierung des demokratischen Rechtsstaats die wichtigste Ausdrucksform konkreten politischen Willens ist, der auf seiten der Unternehmer die vielfältigen und auch genutzten Möglichkeiten politischer Einflußnahme durch Produktionsverlagerung, Kapitalverschiebung, Druckausübung gegenüber den politischen Repräsentanten gegenüberstehen. Das Bundesarbeitsgericht geht bei seiner Judikatur ganz erkennbar davon aus, daß das Arbeitskampfrecht gesehen werden muß als eine Art gläserner Baustein der Verfaßtheit unseres Gemeinwesens: Da ein gerechter Lohn nicht dekretiert durch Gesetze und Verordnungen festgestellt werden kann, gibt es im ansonsten durchgehend gemauerten Gefüge der Rechtsordnung den gläsernen Baustein Arbeitskampfrecht, bei dem es darauf ankommt, die Bedingungen zu sichern und zu schaffen, die es den insoweit legitimierte Tarifvertragsparteien erlauben, angemessene Arbeitsbedingungen festzusetzen. Damit dies funktioniert, müssen die Tarifvertragsparteien mit solchen Rechten ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, sich in etwa gleichstark und von der Rechtsordnung insoweit geschützt im Arbeitskampf gegenüberzutreten und durch Druck und Gegendruck zum Abschluß von Tarifverträgen zu zwingen. Über die Frage der Kampfparität, der Gewährleistung gleicher Chancen, gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Auffassung der Gewerkschaften ist, daß diese durch Zubilligung des Aussper-

rungsrechts an die Unternehmer gestört werde, eine Auffassung, die vom Bundesarbeitsgericht nicht geteilt wird, wenngleich es die Aussperrung dem Streikrecht nicht gleichgewichtig gegenüberstellt.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Kernfrage des Tarif- und Arbeitskampfrechts – nämlich: wie sich das Kräfteverhältnis der sozialen Gegenspieler am Verhandlungstisch darstellt und welche kompensatorischen Kampfmittel zur Verfügung stehen müssen – in der Aussperrungsproblematik anhand einer typisierenden Bewertung der tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten entschieden.

Dabei hat es eine rein formale Sicht der „Waffen“ der Tarifvertragsparteien + wie sie früheren Entscheidungen zugrunde lag – verworfen und ausgeführt: „Ein funktionierendes Tarifvertragssystem setzt annähernd gleichgewichtige Verhandlungschancen der sozialen Gegenspieler voraus. Das erforderliche Gleichgewicht läßt sich aber weder formal fingieren noch normativ anordnen, es muß wenigstens in groben Zügen tatsächlich feststellbar sein.“ (BAG vom 10.6.1980)

Bei der Frage der Rechtmäßigkeit der jeweils gewählten Kampfformen kann also das tatsächliche Kräfteverhältnis der Tarifvertragsparteien nicht außer acht gelassen werden. Ganz offensichtlich aber wird es auf den Symposien, von denen oben die Rede war, ständig außer acht gelassen. Welche Hilfe bietet zur Klärung der Macht der beiden Gegenspieler und der zuzubilligenden Kampfformen denn eine Exegese des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in den herangezogenen Paragraphen den absoluten rechtmäßigen Besitzer vor jedermann schützt, mit der hier zu beachtenden Problemstellung aber kaum noch entfernt etwas zu tun hat? Nach meiner Ansicht überhaupt keine, es kann nur die schon heute im Geiste hinzueilenden Besitzdiener, den Werkschutz, zu Gewaltausübungen im Sinne des § 860 BGB animieren, nicht aber zu einer Übereinstimmung über die heranzuziehenden Rechtsregeln nützlich werden.

Betrachtet man aber mit der eben erwähnten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sich Arbeitskampf vollzieht, dann kann man sich schlicht der Tatsa-

che nicht entziehen, daß diese sich in einigen Bereichen bereits heute erheblich gegenüber der Vergangenheit zum Nachteil der Arbeitnehmer so verändert hat, daß diese – ändern sie nicht ihre Kampfformen – wieder auf das kollektive Betteln verwiesen sein könnten, auf das sie nach Maßgabe unserer Rechtsordnung eben nicht verwiesen sein sollten.

Gemeint ist eine technologische Entwicklung, die in ihren Auswirkungen für den Arbeitskampf offenbar überhaupt noch nicht bedacht worden ist – allenfalls in der Form gesetzgeberischen Tätigwerdens im Falle der kalten Aussperrung durch die Änderung des § 116 AFG zum Nachteil der Gewerkschaften kalkuliert und eingesetzt wurde. Gemeint ist nicht eine verantwortungslose oder modische oder die bisherigen Erfolge der Arbeiterbewegung für nichts haltende Desavouierung der geschichtlich tradierten Arbeitskampfformen, die in weiten Bereichen des augenblicklichen tariflichen Geschehens – jedenfalls ohne die Aussperrung in allen ihren Formen – gewaltvermeidend den erforderlichen Druck ausüben. Sichtbar wird diese Entwicklung insbesondere im Bereich der Druckindustrie, in der schon im letzten Streik den Streikenden die Häme gezeigt wurde, daß der Betrieb im Falle des Streikes auch ohne sie aufrechterhalten werden kann. Hier verlagerte sich der Arbeitskampf bereits im Vorjahr häufig auf die Frage der Auslieferung des Produktes, der Zeitungen und sonstigen Druckerzeugnisse, nachdem dessen Erstellung mit Hilfe der modernen Technik und einigen wenigen unvermeidlichen Streikbrechern möglich geworden war. Hier stehen eben nicht mehr alle Räder still, wenn der starke Arm der Arbeiter es will. Die technologische Entwicklung hat es vielmehr möglich gemacht, Arbeitsergebnisse zu speichern und zu beliebigen Zeitpunkten – und eben im Streik – von anderen abrufen zu lassen.

Durch die Speicherung der Arbeit und ihre zeitliche Versetzbarkeit wiederum ist es möglich, die Arbeitnehmer zu ihren eigenen Streikbrechern zu machen. Artikel, Aufsätze, ganze Bücher und die zu ihrem Druck erforderliche Arbeitsleistung sind zu beliebigen Zeitpunkten in der EDV eingespeichert und zu beliebigen Zeitpunkten abrufbar. Die vorherige Arbeit der Drucker ist reproduzierbar gewor-

den, die Maschine reproduziert das früher von Hand erstellte Anzeigenformat, sie ist nicht stets aufs neue auf den eigentlichen Urheber angewiesen. Die Zeitung ist schlechter, aber sie erscheint.

Der legitim Druck ausübende Arbeitnehmer übt infolgedessen den Druck zunächst gegen sich und seine Organisation aus. Er hat zuvor nicht verhindern können, daß seine Arbeit in die Maschinerie einging, nunmehr kehrt diese sich gegen ihn, den Streikenden. Das bestreikte Produkt erscheint, der gewünschte legitime Druck fällt auf ihn zurück. Seine Verhandlungsmacht schwindet.

Darüberhinaus ist die Arbeitsleistung nicht mehr an den Ort gebunden, an dem sie erbracht wurde, ist in Sekundenbruchteilen übertragbar an andere Stellen und in andere Zusammenhänge. Der Redakteur der nicht bestreikten Zeitung beliefert die bestreikte automatisch mit – gegebenenfalls ohne es zu wissen. Das Produkt wird nicht nur rationeller erstellt, seine Erstellung ist auch nicht mehr an Zeit und Ort gebunden, den Streikenden entzieht sich der „Betrieb“, der Ort des Zusammenwirkens der vielen Arbeitnehmer. Dieser liegt in den Strukturen der EDV, nicht länger am Platze, wo die Menschen arbeiten.

Auszumachen ist noch der Ort der Auslieferung, der Transport ist bestreikbar, die Arbeitsleistung aktuell nicht vollständig vorenthaltenbar, weil schon erbracht.

Von daher ist es selbstverständlich, daß sich die Streikenden gegen die Auslieferung wehren, die in aller Regel durch Dritte vorgenommen wird. Es läßt sich auch durch das Herunterdeklinieren der Besitzstörungsregeln des BGB nicht verhindern, daß das Streikrecht dort wahrgenommen wird, wo es noch wahrgenommen werden kann, durch Blockaden oder Besetzungen.

Wer an dieser Stelle Gewalt fürchtet, wem daran gelegen ist, das Streikrecht zu schützen und gleichwohl physische Gewalt zu verhindern, der sollte nicht auf Rechtsregeln gegen Diebe verweisen, sondern nach Lösungsmöglichkeiten suchen, die nicht zur Übermacht der einen, der Unternehmenseite, über die andere Seite, die Streikenden, führen.

Wie in vielen anderen Bereichen der Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmer bei Einführung der EDV in Betrieben, könnte es auch hier hilfreich sein, auf dem

Niveau der EDV-Technik nachzubilden, was vor ihrer Einführung Konsens war. Vor Einführung der Technologie und selbstverständlich noch heute ist es gesichert arbeitsrechtliche Erkenntnis, daß ein Arbeitnehmer Streikbrecherarbeit verweigern darf. Wird die (Teil-)produktion eines bestreikten Betriebes von einem anderen Betrieb übernommen, so können die dort nicht streikenden Arbeiter sich auf die Unzumutbarkeit der ihnen zum Nachteil ihrer Kollegen angesonnenen Tätigkeit berufen. Niemand kann zur Streikbrecherarbeit gezwungen werden.

Trifft aber zu, was oben gesagt wurde, nämlich daß durch die zeitliche Versetzbarkeit der Arbeitsleistung auf dem Gebiet der EDV-Technik der streikende Arbeiter zu seinem eigenen Streikbrecher gemacht wird, so muß ihm – hält man den hier vertretenen Gedanken für diskussionswürdig – das Recht eingeräumt werden, auch diese Streikbrucharbeit zu verhindern. Die zeitliche und örtliche Beherrschung seiner eigenen Arbeit muß ihm – und sei es nachträglich – im Falle des Arbeitskampfes wieder eingeräumt werden.

Um nichts anderes geht es nach meiner Ansicht, wenn von Blockade und Betriebsbesetzung in hochtechnisierten Betrieben gesprochen wird. Die Arbeiter lassen sich nicht verdrängen aus ihrer Rolle als die Schöpfer der Arbeitsleistung. Umgekehrt: eine Rechtsordnung, die es möglich macht, den Arbeitnehmer im Arbeitskampf nicht nur tatsächlich zur Druckausübung mit legalen Mitteln unfähig und damit zum Tarifbettler zu degenerieren, sondern darüber hinaus auch den arbeitenden Menschen in die Situation zwingt, daß seine eigene Arbeitsleistung sich unmittelbar gegen ihn kehrt, eine solche Rechtsordnung wird keine Anerkennung bei den Betroffenen finden.

Sie machte es dann allerdings unabweislich, daß nicht nur geprüft wird, wann der Werkschutz sich in Bewegung setzt. Es ist also dringend an der Zeit, die Kampfparitäten angesichts der neuen Technik neu zu bedenken. Wer Gewalt im Arbeitskampf verhindern will, darf sie nicht nur bei den Streikenden suchen, er muß ihren denkbaren Ausgangspunkt auch in den Strukturen dieser neuen Technologie und bei denen suchen, die diese Technik gegen die Arbeitenden kehren wollen.

# Arbeitsrecht

## – Ein Kongreßbericht

Der Arbeitskreis marxistische Staats- und Rechtstheorie des Instituts für Marxistische Studien und Forschungen (ISMF) führte am 21. Februar 1987 in Frankfurt eine Diskussionsveranstaltung durch, an der sich ca. 100 Teilnehmer, vorwiegend Juristinnen und Juristen, beteiligten.

Zum Thema „Arbeitsrecht im Umbruch“ sprachen Klaus Pickshaus (ISMF), Prof. Dr. Wolfgang Däubler (Universität Bremen), Henner Wolter (Justiziar der IG Druck und Papier) sowie Dr. Manfred Bobke (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB).

### K. Pickshaus: Wende ohne Ende?

Im Mittelpunkt des Beitrages „Wende ohne Ende?“ von Klaus Pickshaus stand die These, daß in der Wirtschafts- und Sozialpolitik mit einer verschärften Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses zu rechnen ist. „Bremsaktionen“ sind eher in den Bereichen der Außen- und Innenpolitik zu erwarten.

Die Wende '82 war vor allem Ausdruck eines grundlegenden Strategiewechsels in der Reaktion auf verschlechterte Kapitalwertungsbedingungen. Die massive Unterstützung des Kapitals für die Koalition im Bundestagswahlkampf 1986/87 ist Indiz für die nach wie vor vorhandene geschlossene Unterstützung dieser Strategie. Der „ausufernde Sozialstaat“ wird als „Grundübel“ der wirtschaftlichen Krise betrachtet. Ihre Überwindung erfordere mehr „Markt“, die „Beseitigung investitionsheimmender Vorschriften“, einen Umbau des gesamten Systems („Deregulierung“ und „Flexibilisierung“ als Stichworte) und eine Beschränkung der gewerkschaftlichen Möglichkeiten.

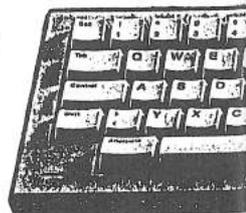
Die wachsende Aushöhlung des „Normal-Arbeitsverhältnisses“ stärkt die Bedeutung der Arbeitslosenreserve als Druckinstrument auf die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften.

Die „Wende-Papiere“ von Lambsdorff und George sind nicht nur Papier geblieben. Hinzuweisen ist auf das sog. „Beschäftigungsförderungsgesetz“ und auf die Änderung des § 116 AFG. Allerdings gehört zu dieser Betrachtung auch, daß vieles aufgeschoben werden mußte (z.B. die Änderungen des BetrVerfG), weil das Widerstandspotential der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften unterschätzt wurde. Dieses Potential äußerte sich insbesondere in den Arbeitskämpfen des Jahres 1984, die zu einem Einstieg in die 35-Stunden-Woche führten, und in der Breite der Bewegung gegen die Änderung des § 116 AFG.

Aus all dem folgt, daß die Gewerkschaftsfrage nach wie vor die Schlüsselfrage des konservativen Umbaus bleibt. Die Konfliktlinien des Bundestagswahlkampfes, auch innerhalb der Koalition, und das Wahlergebnis selbst zeigen, daß die Bundesregierung „druckempfindlich“ bleiben wird, wenn sie die vom BDI eingeforderte Fortsetzung des „Wendeprogramms“ durchsetzen will. Als voraussehbare Konfliktfelder nannte Pickshaus:

– Die Wende im Arbeitsrecht wird fortgeführt werden. Zentraler Angriffspunkt wird das Betriebsverfassungsgesetz sein.

– Die „Privatisierung“ der sozialen Sicherung wird neue Dimensionen erreichen. Mit der Wiedereinführung von Karenztagen im Krankheitsfall ist zu rechnen.



# im Umbruch

Uwe Rühling

– Es ist erneut mit einem Verbändegesetz, zumindest aber mit weiteren Streikrechtseinschränkungen zu rechnen.

Ausschlaggebend für das Tempo der fortgesetzten Wende ist der Ausgang des Arbeitskampfes im Frühjahr 1987. Die Führungen der Unternehmensverbände sind offensichtlich zum Konflikt bereit. Der Spielraum für Verhandlungskompromisse ist angesichts des stattfindenden Abschwungs und des Zustandes der Weltwirtschaft gering. Konkrete Arbeitskampf vorbereitungen wurden schon im Vorfeld der Tarifverhandlungen getroffen. Weiter ist es kaum anzunehmen, daß die Unternehmensführungen die wesentlich verschlechterten gewerkschaftlichen Kampfbedingungen ungenutzt verstreichen lassen (Desaster um die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen der Gewerkschaften und die Änderung des § 116 AFG).

Die gewerkschaftlichen Positionen sind dabei nicht in sich geschlossen. Vor allem der DGB-Kongreß 1986, verpackt in die sog. „Bündnisdebatte“, machte zwei Positionen deutlich. Auf der einen Seite warnte Hermann Rappe, Vorsitzender der IG Chemie, als Repräsentant des sozialpartnerschaftlichen Flügels, die Gewerkschaften davor, sich gegenüber den Arbeitgebern und dem Staat zu „übernehmen“. Diese Warnung erfolgt mit deutlichen Hinweis auf die Erfahrungen der Bergarbeiter in Großbritannien. Auf der anderen Seite drängten die IG Metall und die HBV deutlich als je zuvor auf die gewerkschaftliche Autonomie gegenüber dem Staat.

Im Arbeitskampf 1987 sind deutliche Unterschiede zum Arbeitskampf des Jahres 1984 festzustellen. Damals stand dem Einstieg in die 35-Stunden-Woche die Alternative des Vorruhestands gegenüber. Heute sind die Konfliktlinien komplizierter. Einerseits ist die Akzeptanz der 35-Stunden-Woche gewachsen, andererseits scheint aber die Ablehnung der Flexibilisierungskonzepte der Arbeitgeber bei den Gewerkschaften nicht mehr eindeutig zu sein (z.B. die Diskussion um die Samstagsarbeit zwischen den Gewerkschaften).

## W. Däubler: Neue Technologien und Arbeitsrecht

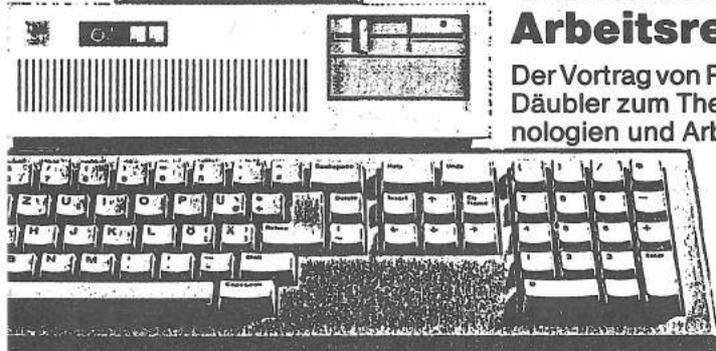
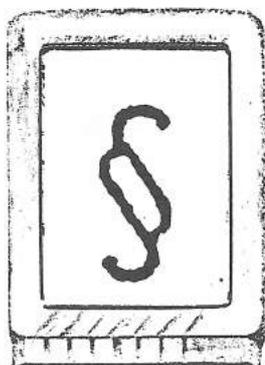
Der Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Däubler zum Thema „Neue Technologien und Arbeitsrecht“

untersuchte die spezifischen Auswirkungen der Neuen Technologien auf das Arbeitsrecht.

Im Bereich kerntechnischer Anlagen ist die arbeitsrechtliche Ordnung überlagert durch öffentlich-rechtliche Ordnungen im Interesse der kerntechnischen Sicherheit. So überlagern beispielsweise Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten oder Vertragsbestimmungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates aus dem Betriebsverfassungsgesetz, sie überlagern damit Gesetzesrecht.

Diese öffentlich-rechtliche Überlagerung des Arbeitsrechts beginnt schon mit rigiden Sicherheitsüberprüfungen bei der Einstellung, die dann regelmäßig wiederholt werden. Die Arbeit selbst wird stark kontrolliert (Zugangskontrollen mit maschinenlesbaren Ausweisen, Einrichtungen zur Videoüberwachung im Gefahrenfall). Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen ist die Bedeutung des bewaffneten Werkschutzes. Dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim zufolge kann eine Genehmigungsbehörde die Bewaffnung des Werkschutzes einer kerntechnischen Anlage zur Auflage machen. Das VG hat sich im Ergebnis auf eine bloße Willenskontrolle der Behörde zu beschränken. Für Däubler ist es bemerkenswert, wie hier das staatliche Gewaltmonopol, das vor dem Bauzaun verteidigt werden soll, dahinter keine Rolle mehr spielt. Bei der Frage des bewaffneten Werkschutzes geht es aber nicht nur um den Schutz vor Eindringlingen, sondern auch um sog. „Innentäter“, d.h. um die Beschäftigten selbst. Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit tritt im Konfliktsfall in die Bedeutungslosigkeit zurück.

Nach Däubler reichen die traditionellen „Verhandlungssysteme“ (das kollektive Arbeitsrecht) in Fällen, in denen mögliche Auswirkungen über den Arbeitsplatz hinausgehen, nicht mehr aus, um Arbeit-



nehmerinteressen zu verteidigen. Im kerntechnischen Bereich ist dies besonders perfektioniert. In anderen Bereichen mit ähnlichem Gefährdungspotential, so in der chemischen Industrie, ist eine solche Entwicklung ebenfalls denkbar.

**Informationstechnologien**, die die geistige Arbeit des Menschen ersetzen, eröffnen im Betrieb Möglichkeiten der technischen Flexibilisierung der Produktion, die die Möglichkeit der personellen, arbeitszeitbezogenen Flexibilisierung vervielfachen. Vor allem dadurch, daß Entfernungen eine immer geringere Rolle spielen, elektronische Heimarbeit oder elektronische Nachbarschaftsbüros möglich werden, wird der „soziale Ort Betrieb“ zunehmend ausgedünnt. Das Arbeitsrecht hat darauf auf normativer Ebene kaum reagiert. Das Funktionieren bestehender Arbeitsrechtsnormen aber hat sich verändert.

Einen weiteren Entwicklungsprozeß, der mit der Einführung Neuer Informationstechnologien einhergeht, charakterisiert Däubler als einen Prozeß rapider Entwertung spezieller Qualifikationen einerseits und dem Bedürfnis einer „gesamtgesellschaftlichen Einheitsqualifikation“ für die Arbeit am Computer andererseits.

Eine Reaktionsmöglichkeit auf die Auflösung des „sozialen Ortes Betrieb“ sieht Däubler darin, sicherzustellen, daß „Fernarbeiter“ in die Sozialstrukturen des Betriebes eingebunden bleiben oder werden.

Auch solchen Arbeitnehmern sollte ein Teilnahmerecht an Betriebsversammlungen eingeräumt werden. Auch auf sie sollte sich die Zuständigkeit des Betriebsrates erstrecken – unabhängig von der Rechtsform, in der sie tätig sind. In diesem Zusammenhang wurde aber deutlich, welche Probleme inzwischen der „klassische“ Betriebsbegriff des BetrVerfG aufwirft. Einkaufszentren wie moderne „Technologiezentren“ haben meist keine Betriebsräte, da es sich bei ihnen nicht um einen einheitlichen Betrieb im Sinne des BetrVerfG handelt. Sie bestehen aus zahlreichen, juristisch selbständigen „Einzelbetrieben“. In diesen Bereichen fällt das kollektive Arbeitsrecht als Arbeitnehmerschutzrecht weitgehend aus.

Däubler machte deutlich, daß sich in unserer Gesellschaft der Begriff der „Schlüsselindustrie“ geändert hat. Die modernen Informationstechnologien haben eine Bedeutung erlangt wie einst die Grundstoffindustrie in den Sozialisie-

rungsdiskussionen der Nachkriegszeit.

Im Vergleich zu den bisher skizzierten Problemen beobachtet Däubler eine relativ weite **Entwicklung des personenbezogenen Datenschutzes im Betrieb**. § 87 I Ziff. 6 BetrVerfG unterwirft nicht nur die elektronische Erfassung personenbezogener Daten, sondern auch die manuelle Datenerfassung (z.B. auf Fragebögen) der Mitbestimmung des Betriebsrates. Das BAG hat weiter jede Auswertung von Daten der Mitbestimmungspflicht unterworfen. Es gibt also kein alleiniges „Datennutzungsrecht“ des Arbeitgebers.

In diesen Bereichen kristallisiert sich eine neue Haltung der Gewerkschaften heraus. Die traditionelle Haltung der Gewerkschaften war es, Auswirkungen der Technik auf den Menschen sozialvertraglich zu gestalten. Das Charakteristische an der neuen Haltung ist, daß jetzt Einsatz und Nutzung der Technik selbst als regelungsbedürftig erkannt werden.

Die **Gefahren der Gentechnologie** im Produktionsprozeß bestehen vorwiegend in der Genomanalyse, der genetischen Durchleuchtung der Arbeitnehmer. Die Ware Arbeitskraft wird in den Personalbüros noch ein Stück transparenter. Arbeitsmarktpolitisch



entsteht eine neue Gruppe „Behinderter“, wenn die Genomanalyse dazu führt, daß Arbeitnehmer, die eine genetisch bedingte „Anfälligkeit“ gegen bestimmte Arbeitsplatzbelastungen haben, auf diesen Arbeitsplätzen nicht mehr eingesetzt werden. Kapitalistische Rationalität führt dazu, daß eher die Arbeitnehmer ausgetauscht werden als Arbeitsplatzbelastungen abgebaut werden. Für Gewerkschaften und Betriebsräte bleibt dagegen nur ein entschiedenes NEIN.

In seinen Schlußbemerkungen vertritt Däubler die Auffassung, daß das **Mitbestimmungskonzept der Gewerkschaften** verändert werden muß. Die Gewerkschaften müssen realisieren, daß die Entscheidung nicht im Parlament, sondern in den Direktions-etagen der Ministerien und Unternehmen fallen. Hier muß das traditionelle Sachverständnis überprüft werden. Die Exekutive ist kein Sonderbereich, der von der Mitbestimmung der Betroffenen ausgenommen sein darf. Aber die Mitbestimmung muß sich auch inhaltlich verändern. Sie kann sich nicht auf das Verfahren konzentrieren („Wenn erst unsere Leute am Tisch sitzen ...“), sie muß sich auch auf die Sachentscheidungen sozialverträglicher Technik erstrecken. Einer der Anknüpfungspunkte im bestehenden Recht ist Däubler zufolge die Forschungsförderung. Der Vergabe von Forschungsmitteln könnten Ausschüsse vorangestellt werden, in denen die Gewerkschaften und andere soziale Gruppen vertreten sind.

Erst mit einer derart veränderten Mitbestimmungskonzeption ist die Grundlage für die Entwicklung einer positiven Vorstellung von sozialverträglicher Technik geschaffen. Däubler ist der Auffassung, daß ein Konsens hier eher zu erreichen sei, als bei der Veränderung von Verteilungsrelationen.

## H. Wolter: Gewerkschaftlicher Umgang mit Arbeitsrecht

Der Praktiker Henner Wolter lieferte mit Absicht in seinem Referat keine Neukonzeption gewerkschaftlichen Umgangs mit dem Arbeitsrecht. Für ihn ist kein Entwurf in Sicht, der in praktische Politik umsetzbar sei. (Vgl. im einzelnen Henner Wolter, Thesen zum gewerkschaftlichen Umgang mit Arbeitsrecht, DuR (3) 1986, 289; ders., Für ein besseres Arbeitsrecht, Hamburg 1986).

Seine Konsequenzen brachte er auf den Punkt: „So gut wie möglich weiterwursteln.“

Zu diesem „So gut wie möglich“ gehört für Wolter aber auch:

1. Der Abbau des Qualifikationsdefizites gewerkschaftlicher Vertreter gegenüber den Arbeitgebern.
2. Die Aushandlung juristisch besserer Tarifverträge und die striktere Verzahnung von tariflicher und betrieblicher Ebene.
3. Die bessere Koordination des Einsatzes rechtlicher und politischer Instrumente, vor allem im Arbeitskampf.
4. Empirie, Kollektivität des Arbeitsprozesses und soziale Betroffenheit müssen in Zukunft stärkerer Bestandteil der juristischen Argumentation von Gewerkschaftsvertretern werden.
5. Die Gewerkschaften müssen deutlichere rechtspolitische Schwerpunkte setzen.
6. Die Koordination zwischen den Gewerkschaften untereinander sowie zwischen Gewerkschaften und Wissenschaft muß verbessert werden.

## M. Bobke: Zukunft ohne Streik?

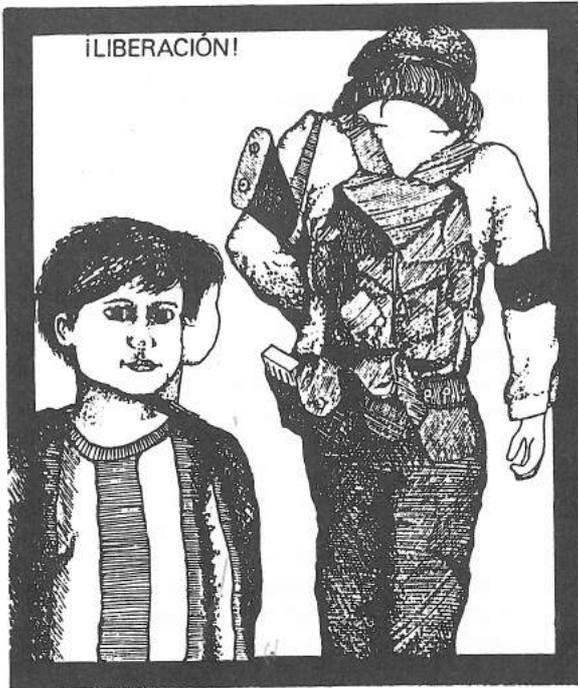
In seinen Ausführungen unter dem Titel „Zukunft ohne Streik?“ (vgl. im einzelnen Manfred Bobke, Arbeitskampfrecht im Umbruch. Zur Zukunft von Streikfreiheit und Tarifautonomie, WSI-Mitteilungen (3) 1986, 227) sah Dr. Manfred Bobke eine Zangenbewegung zur Einschränkung des Streikrechts. Die Schwächung der gewerkschaftlichen Bastionen in den alten Schlüsselindustrien (Eisen,

Kohle, Stahl) wird ergänzt durch betriebliche Einschränkungen der gewerkschaftlichen Position. Mit der Konzeption der integrierten flexiblen Fertigung wurden Instrumente geschaffen, die eine internationale, wirksame Steuerung von Produktionsverlagerungen zwischen in- und ausländischen Produktionsstätten ermöglichen und die Verspätungen im Produktionstakt auf höchstens 24 Stunden beschränken. In der Unternehmensstruktur großer Monopolunternehmen läßt sich dabei zum einen eine Segmentierung, Aufspaltung, Auslagerung von Produktion auf juristisch selbständige, ökonomisch aber abhängige Unternehmen auf der einen Seite beobachten, auf der anderen Seite erfolgt aber gleichzeitig eine Konzentration der ökonomischen Gewalt und eine Straffung der Entscheidungsstrukturen. Neue Streikstrategien der Gewerkschaften unter Wiederbelebung alter Formen müssen entgegengesetzt werden. Der Arbeitskampf am Arbeitsplatz kann den Streikbruch verhindern!

Bobke zufolge ist über die Diskussion auf den Gewerkschaftstagen im letzten Jahr viel Verwirrung entstanden, da das Kampfmittel „Betriebsbesetzung“ überhöht wurde. Hier fordert Bobke die Phantasie zur Differenzierung heraus. Als Reaktion auf Teilstillegungen und Arbeitslosigkeit könnte die Weiterproduktion unter der Leitung der Arbeitnehmer eine Form der „Betriebsbesetzung“ sein. Auch als Umweltprotest in Anlehnung an Greenpeace-Aktionen seien sie denkbar.

Bobke fordert die anwesenden Juristen auf, gegen alle Versuche der neomodischen Mobilisierung des Zivilrechts und der altmodischen Mobilisierung des Straf- und Polizeirechts gegen den Streik die verfassungsrechtliche Verortung des Streikrechts zu setzen.

**Wir stellen ein**  
15 INDUSTRIEROBOTER  
10 TEXTAUTOMATEN  
3 PERSONALCOMPUTER



## 4. Begründetheit der Ansprüche Nicaraguas

### 4.1. Internationales Vertragsrecht

Nicaragua machte in seinem Klageantrag Rechtsverletzungen der USA aus vier Verträgen geltend:

- Aus Art. 2 IV der UN-Charta, der die Drohung oder den Gebrauch von Gewalt gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates untersagt.
- Aus Art. 18 der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten, der jegliche Form von Intervention in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Staates verbietet.
- Aus Art. 20 des gleichen Vertrages, der die territoriale Unversehrtheit garantiert.
- Aus Art. 8 der „Convention on Rights and Duties of States“, der eine Intervention verbietet.
- Aus Art. 1 III der „Convention concerning the Duties and Rights of States in the Event of Civil Strife“, der die Lieferung von Waffen und Kriegsgerät nach Nicaragua verbietet, außer wenn die Lieferung für die Regierung von Nicaragua bestimmt ist.

Da es sich dabei ausnahmslos um multilaterale Verträge handelt, kam die Anwendung des Vandenberg- oder multilateralen Vertragsvorbehalts in Betracht. Diese schließt die Anerkennung der zwingenden Rechtsprechung im Sin-

ne der US-Erklärung von 1946 aus, wenn es sich um Streitigkeiten innerhalb eines multilateralen Vertrages handelt und weder alle Parteien, die durch die Entscheidung berührt sein könnten, im Verfahren anwesend sind, noch die USA speziell der Rechtsprechung zugestimmt hat (s. schon oben unter 2.1.). Der vorliegende Streitfall ist aufgrund der Vertragsansprüche Nicaraguas eine Streitigkeit bezüglich multilateraler Verträge, in denen die USA, El Salvador und Nicaragua Parteien sind. Da El Salvador zweifellos durch die Entscheidung „berührt“ würde, jedoch nicht-anwesende Partei ist und auch keine spezielle Zustimmung der USA besteht, ist der Vandenberg-Vorbehalt hier anwendbar, und der Gerichtshof ist nicht ermächtigt, auf die vertraglichen Ansprüche Nicaraguas einzugehen.<sup>36</sup>

Nicht unter den Vandenberg-Vorbehalt fällt hingegen der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag von 1956 (s. schon oben 2.2.), da es sich dabei um einen bilateralen Vertrag zwischen den USA und Nicaragua handelt. Durch das Verminen der Häfen, die Angriffe auf Häfen und Öleinrichtungen sowie das Handelsembargo vom 1.5.1985 verstieß die USA gegen Art. 19 dieses Vertrages, nach dem die Freiheit von Handel und Schifffahrt gewährleistet ist. Die Maßnahmen sind auch nicht gerechtfertigt, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der USA zu schützen (Art. 21).<sup>37</sup>

### 4.2. Internationales Gewohnheitsrecht

Als anwendbares Recht erachtete der Gerichtshof einige Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts, die fast vollständig mit den von Nicaragua beklagten Vertragsverletzungen übereinstimmen.<sup>38</sup>

# Völkerrecht: Nicaragua Der „geheime Krieg“

## Das Verbot des Gebrauchs militärischer Gewalt und das Recht zur Selbstverteidigung<sup>39</sup>

Gemäß einiger Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolution Nr. 2625, besteht eine „opinio juris“, die den Nichtgebrauch militärischer Gewalt grundsätzlich als bindend ansieht. Eine anerkannte Ausnahme dieses Prinzips ist das Recht zur Selbstverteidigung, wenn sie sich gegen einen „bewaffneten Angriff“ richtet. Unter einem „bewaffneten Angriff“ wird die Entsendung von bewaffneten Truppen oder Banden durch einen Staat auf das Territorium eines anderen Staates verstanden. Logistische oder militärische Unterstützung für Rebellen ist dabei nicht ausreichend. Desweiteren erfordert das Recht zur Selbstverteidigung, ausgeführt durch einen Drittstaat, eine Aufforderung des Staates, der Opfer des bewaffneten Angriffs ist.

Während die schon erwähnten, der USA zurechenbaren militärischen Einsätze (s. 1.) sowie Ausbildung und Bewaffnung der „Contras“ eine Verletzung des betreffenden Verbots darstellen, kann andererseits kein Rechtfertigungsgrund in Form der Selbstverteidigung gegen einen „bewaffneten Angriff“ Nicaraguas festgestellt werden. Sicher erscheint lediglich, daß Nicaragua bis Anfang 1981 die Rebellen in El Salvador militärisch unterstützt hat. Für die Zeit danach gibt es keine Anhaltspunkte, die einen kontinuierlichen „Waffenfluß“ nahelegen<sup>40</sup>. Auch bezüglich Costa Rica und Honduras kann der Vorwurf einer derartigen Unterstützung nicht aufrecht erhalten werden. In jedem Fall erfüllt das Verhalten Nicaraguas nicht die Anforderungen eines „bewaffneten Angriffs“. Darüber hinaus liegt weder ein Be-

# versus USA (Teil II)

## in Mittelamerika

Kai Ambos, Oxford

weis vor, daß die genannten Staaten sich als Opfer eines bewaffneten Angriffs sahen und demzufolge die Hilfe der USA erbat, noch erfüllen die Aktivitäten der USA die Kriterien der „Notwendigkeit“ und „Verhältnismäßigkeit“. Die USA konnten deshalb nicht das Recht zur Selbsthilfe in Anspruch nehmen<sup>41</sup> und haben ihre Verpflichtung, gemäß dem internationalen Gewohnheitsrecht, keine militärische Gewalt anzuwenden, verletzt.<sup>42</sup>

### Der Grundsatz der „Nichteinmischung“<sup>43</sup>

Der Grundsatz der „Nichteinmischung“ ist als „opinio juris“ in zahlreichen Erklärungen und Resolutionen internationaler Organisationen und Konferenzen, an denen auch die USA und Nicaragua teilnahmen, bestätigt worden. Verboten ist eine Einmischung insbesondere dann, wenn sie die freie Entscheidung eines souveränen Staates, etwas für ein bestimmtes politisches System oder eine bestimmte Außenpolitik, mit gewaltsamen Mitteln zu verhindern oder einzuschränken versucht. Das gilt sowohl für die direkte militärische, als auch für die indirekte Einmischung in Form von Unterstützung subversiver Aktivitäten.

Durch ihre Unterstützung für die „Contras“ haben die USA die Entscheidungsfreiheit Nicaraguas eingeschränkt. Die Unterstützung von Rebellen, deren Ziel der Sturz der Regierung ist, läuft auf eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Staates hinaus und stellt damit einen klaren Bruch des Prinzips der „Nichteinmischung“ dar<sup>44</sup>.

„Humantäre Hilfe“ hingegen kann nicht als illegale Einmischung beurteilt werden, sofort sie sich im Rahmen der vom Roten Kreuz entwickelten Richtlinien bewegt und ohne Diskriminierung gegeben wird. Ebenso wenig können Maßnahmen ökonomischer Art, wie sie von den USA gegen Nicaragua vor-

genommen wurden, als Form illegaler, indirekter Einmischung angesehen werden.

### Staatliche Souveränität<sup>45</sup>

Die staatliche Souveränität schließt das Luft- und Gewässerterritorium jeden Staates ein. Letzteres garantiert insbesondere die Freiheit von Verkehr- und Seehandel. Maßnahmen wie das Verminen von Häfen durch die USA stellen damit notwendigerweise eine Verletzung dieser Freiheit und somit eine Verletzung der territorialen Souveränität dar.<sup>46</sup>

Desweiteren stellt das unerlaubte Überfliegen nicaraguanischen Staatsgebietes eine Verletzung der Lufthoheit dar.<sup>47</sup>

Keine dieser Maßnahmen der USA kann indes gerechtfertigt werden durch die der Regierung Nicaraguas unterstellten Aktivitäten in El Salvador. Selbst wenn sich diese wirklich ereignet hätten, wofür keine ausreichenden Beweise bestehen, bewirkten sie keinerlei Rechte für die USA.

### Menschenrechte<sup>48</sup>

Die USA haben durch die unangekündigte Verminung der nicaraguanischen Häfen die sich aus Nr. 8 der Haager Konvention von 1947 ergebenden allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte verletzt<sup>49</sup>.

Desweiteren ist bekannt, daß die von den USA unterstützten Contras Bürger Nicaraguas getötet, verwundet und entführt haben, was eine Verletzung des Art. 3 der Genfer Konvention vom 12.8.1949 darstellt. Obwohl das feststellbare Maß der US-Kontrolle über die Contras keine Alleinverantwortlichkeit der USA für diese Aktionen zuläßt,<sup>50</sup> sind die USA dennoch verpflichtet, die betroffenen Menschenrechte der Genfer Konvention anzuerkennen, und deshalb keine Gruppen anzuleiten, diese Rechte zu verletzen. Durch die Verteilung des Handbuchs



„Operaciones psicologicas en guerra de guerrillas“<sup>51</sup> das menschenrechtsverletzende Maßnahmen empfiehlt, handelte die USA gegen die Verpflichtung und verstößt damit gegen allgemeine Prinzipien der Menschenrechte.

### 4.3. Verpflichtungen der USA

Wie schon in der vorläufigen Anordnung vom 10. Mai 1984<sup>53</sup>, fordert der Gerichtshof die USA auf, unverzüglich alle illegalen Aktivitäten gegen Nicaragua zu unterlassen<sup>54</sup>.

Desweiteren stellt er fest, daß die USA verpflichtet ist, Reparationen für alle Kosten zu zahlen, die durch Verletzungen des 1.) internationalen Gewohnheitsrechts und 2.) des Vertrages von 1956 verursacht wurden<sup>55</sup>. Bezüglich der Form und der Summe der Reparationen sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, „im gegenwärtigen Stadium“ eine Entscheidung zu treffen, da dies unter Umständen den Verhandlungsprozeß hemmen könnte<sup>56</sup>.

### Schlußfolgerungen

In der öffentlichen Sitzung des Internationalen Gerichtshofes am 10.12.1979 erklärte der damalige Rechtsberater des Außenministeriums, Robert B. Owen: „Wir glauben, daß dieser Fall dem Gerichtshof die bedeutendste Möglichkeit gibt, die er je hatte, um die Herrschaft des Rechts unter den Nationen nachdrücklich zu bestä-

tigen und dadurch der Erwartung der Welt gerecht zu werden, daß er energisch im Interesse von internationalem Recht und Frieden handeln wird."<sup>57</sup>

Am 18.10.1985 erklärte das US-Außenministerium: „Der Internationale Gerichtshof hatte niemals die Funktion, Probleme gemeinsamer Sicherheit und Selbstverteidigung zu lösen, und ist offenkundig ungeeignet für solch eine Rolle . . . , der Gerichtshof hat weder die Kompetenz noch die Rechtsprechungsbefugnis in diesem Fall.“<sup>58</sup>

Nicht der Internationale Gerichtshof und das internationale Recht hatten sich geändert, sondern die US-Regierung und ihre machtpolitischen Interessen. Konnte im „iranischen Geiselfall“, aus dem das erste Zitat stammt, der Gerichtshof noch der Durchsetzung der nationalen Interessen der USA dienen (s. 3.2.), war das im Nicaragua-Fall, wie wir gesehen haben, nicht mehr möglich. Sobald die US-Regierung das merkte, zog sie die – von ihrem Standpunkt aus – logische Konsequenz und schloß sich den zwei Dritteln der UNO-Mitgliedsstaaten an, die eine zwingende Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes nicht anerkannten. Damit befindet sie sich in guter sozialistischer Gesellschaft. Großbritannien bleibt das letzte Mitglied des UN-Sicherheitsrates, welches eine zwingende Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes anerkennt.

Die Folgerung aus dem Nicaragua-Fall sind somit ernüchternd:

– Politische Interessen haben offensichtlich die „Herrschaft des Rechts“, die noch 1979 beschworen wurde, in der US-Administration verdrängt.

– Die Durchsetzung des gesprochenen Rechts in Fällen mit erheblicher politischer Bedeutung ist durch die politischen Machtverhältnisse determiniert.

– Der UN-Sicherheitsrat vertritt ausschließlich die Interessen der Großmächte. Je nach der Fallkonstellation verhindern entweder die Sowjetunion, China oder die Vereinigten Staaten (wie im Fall Nicaragua)<sup>59</sup> die Durchsetzung eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes zugunsten eines Entwicklungslandes gegen ihre jeweiligen Großmachtinteressen. Der Philosoph muß warnen: „Wenn man nicht mehr nach den Regeln spielt, dann gibt es bald keine mehr; dann sind alle Strukturen

Illusionen und können ebensogut abgeschafft werden . . . und alle aus multilateralen Institutionen und ihren Regeln abgeleiteten Verhältnisse sollten über Bord geworfen werden.“<sup>60</sup> In der Tat, wenn man die Regeln des internationalen Systems nicht als so wertvoll erachtet, sich auch nach ihnen zu richten, dann ist das ganze System als Ganzes als wertlos anzusehen und wird nicht mehr respektiert.

## Anmerkungen

- 36 vgl. Urteil, a.a.O. (§ § 36-55)  
 37 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (§ § 221-225 und 270-282); bzgl. der Beurteilung des Handelsembargos zwölf zu drei Stimmen (Nr. 10, 11)  
 38 praktisch umging der Gerichtshof damit den Vandenberg-Vorbehalt durch Gewohnheitsrecht. Diese Inkonsequenz wurde in den Minderheitsvoten deutlich: entweder wurde für die Nichtanwendbarkeit (Richter Juda, Elias, Sette Camara) oder für die Anwendbarkeit in beiden Fällen (Richter Oda, Sir Jennings) plädiert.  
 39 § § 187-201, 227-238  
 40 zum „Verhalten“ Nicaraguas (§ § 126-171)  
 41 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 2)  
 42 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 4)  
 43 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 202, 209, 239-245)  
 44 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 3)  
 45 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 212-214, 250-253)  
 46 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 6)  
 47 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 5)  
 48 vgl. Urteil, a.a.O., (§ § 215-220, 254-256)  
 49 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (Nr. 8)  
 50 unter den § § 75-125 nimmt der Gerichtshof zur Frage Stellung, welche Tatsachen der USA zurechenbar sind. Unter Punkt vier (Verhältnis zu den Contras) stellt er fest, „daß es keinen klaren Beweis gibt, daß die USA einen solchen Grad von Kontrolle ausübten, der es rechtfertigen würde, die Contras als ihre Erfüllungsgehilfen zu behandeln . . . die Contras bleiben verantwortlich für ihre Taten . . .“  
 51 Psychologische Operationen in der Guerilla-Kriegsführung  
 52 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (Nr. 9)  
 53 ICJ Reports 84, S. 169 ff.  
 54 ergangen mit zwölf zu drei Stimmen (Nr. 12)  
 55 ergangen mit (1) zwölf zu drei Stimmen (Nr. 13) und (2) vierzehn zu einer Stimme (Nr. 14)

56 ergangen mit vierzehn zu einer Stimme (Nr. 15); vgl. zur Begründung (§ § 283-285)

57 zit. nach AJIL 85/387 (Fn 3) aus dem Englischen

58 Erklärung der USA nach dem Rückzug vom „Nicaragua-Fall“, New York Times 18.1.1985

59 in der Vollversammlung stimmten lediglich die USA, El Salvador und Israel gegen Nicaraguas Antrag.

60 zit. nach Highet AJIL 85/1004

## Quellen

Gesuch Nicaraguas vom 9.4.1984, Original

Erlaß vom 10.5.1984 (ICJ Reports 1984 / S. 169 ff.)

Urteil vom 26.11.1984 zur Zulässigkeit ICJ Reports 1984 / S. 392 ff.)

Urteil zur Sache vom 27.6.1986; Pressecommunique wird veröffentlicht in ICJ Report 86, schon AJIL 86/785 (Vol. 80/3)

AJIL 1985:

– Briggs, Herbert, Nicaragua vs. USA: Jurisdiction and Admissibility, S. 373

– Franck, Thomas; Icy Day at the ICJ; S. 379

– D'Amato, Anthony; 1.) Modifying US Acceptance of the Compulsory Jurisdiction of the World Court; S. 385 2.) Nicaragua and International Law: The Academic and the Real; S. 657

– Kirgis, Frederic; Nicaragua vs. USA as a precedent; S. 652

– Glennon, Michael; Nicaragua vs. USA: Constitutionality of US Modification of ICJ Jurisdiction; S. 682

– Highet, Keith; Litigation Implications of the US Withdrawal from the Nicaragua Case; S. 992

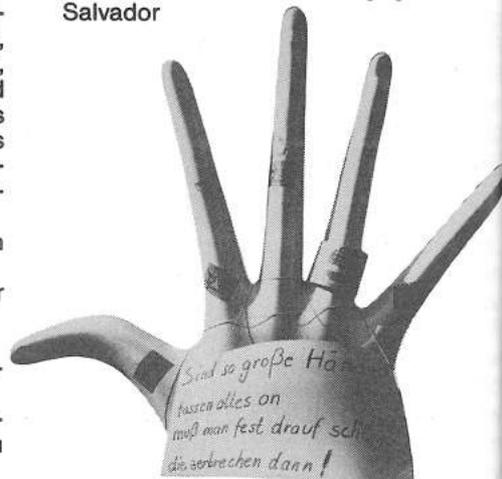
AJIL 1986

– Reisman, Michael; Has the International Court exceeded its Jurisdiction?; S. 128

– D'Amato, Anthony; The US should accept by a new declaration, the general compulsory jurisdiction of the World Court; S. 331

– Rowles, James; „Secret Wars“, Self-Defense and the Charter

Vorlesung von Professor Brownlie, einer der Verteidiger Nicaraguas im betreffenden Fall und im Fall gegen El Salvador



# Keine neuen Gefängnisse mehr?

Überlegungen zum Artikel: „Acht Argumente, zumindest keine neue Gefängnisse mehr zu bauen“ (FORUM RECHT Heft 4/86) aus englischer Sicht.

Fiona Lindsley, Oxford\*

## Die britische Problematik

Der Standard der Errungenschaften in britischen Gefängnissen ist so niedrig, daß beispielsweise die Kriminologen King und Morgan<sup>1</sup> im Jahre 1980 erneut ihren Plan vortrugen, durch den eine „menschenswürdige Verwahrung“ (humane containment<sup>2</sup>) der Gefangenen erreicht werden könnte. Die Möglichkeit einer „positiven Inhaftierung“<sup>3</sup> schlossen sie aus. Damit wollten sie dem Glauben an den Nutzen von Gefängnissen ein Ende setzen; stattdessen solle ein Minimum an Normalisierung in Gefängnissen eintreten. Das würde zumindest menschliche Lebensbedingungen mit sich bringen.

Andrew Rutherford<sup>4</sup> hat dafür plädiert, konkrete Ziele für die Reduzierung der Gefangenenzahl, die momentan über 50.000 beträgt<sup>5</sup>, zu nennen, anstatt zu behaupten, daß die Voraussagen des Home Office (Innenministerium) nicht veränderbar seien. So schlägt Rutherford vor, die gegenwärtige Voraussage des Home Office – 52.000 Gefangene in 1990 durch 22.000 Gefangene zu ersetzen. Nachdem diese Zahl vorgegeben worden sei, müsse es dann darum gehen, sich der politischen Diskussion zu stellen und die Gefangenepolitik zu ändern.

Es ist ein netter Gedanke, daß eine bloße Änderung der Gefängnispolitik eine Verringerung der Gefangenenzahl bewirken könnte. Es wäre dann auch ein leichtes zu der Schlußfolgerung zu kommen, daß die Thatcher-Regierung, beeinflußt von der law-and-order-lobby, zunehmende „Einkerkerung“ begünstigt, um ihre harte Haltung zu demonstrieren. Dies ist jedoch nicht der Fall: Trotz zahlreicher Stellungnahmen der Regierung, die darauf hinauslaufen,

daß für jeden Rechtsbrecher, den ein Richter mit Freiheitsentzug zu bestrafen wünscht, ein Platz in einem Gefängnis gefunden werden könne, wird die Regierungspolitik de facto von den Wunsch bestimmt, die Gefangenenzahl zu reduzieren, um die Staatsausgaben zu senken. Gefangene und Gefängnisse sind teuer! Eine Tatsache bleibt, daß eine konservative Regierung 1972 „Community Service Orders“<sup>6</sup> einführt und 1984 die Möglichkeit, Bewährung zu erhalten, verbesserte. 1982 wurden außerdem die Strafrechtsrichtlinien für junge Straftäter (17-21 Jahre) geändert<sup>7</sup>. Es sollten nicht noch mehr Jugendliche im Sinne „eines kurzen, scharfen Schocks“<sup>8</sup> zu Gefängnis verurteilt werden, sondern es sollte vor allem nach Alternativen zu Gefängnisstrafen gesucht werden, und es dürfe nur dann zum Mittel der Freiheitsentziehung gegriffen werden, wenn eindeutige Gründe vorlägen, die jede andere Möglichkeit ausschließen.

## Überlegungen zur Verringerung der Gefangenenzahl

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum Bemühungen wie „Community Service Orders“ und Versuche, die Strafen zu verkürzen, nur einen so geringen Einfluß auf die Verringerung der Gefangenenzahl hatten? Kurz gesagt, die Politik war nicht radikal genug, um sich der vermehrten Zahl der Fälle anzunehmen. 72% des Anstiegs der Gefangenenzahl zwischen 1968 und 1985 ist auf die größere Zahl der Straftäter zurückzuführen<sup>9</sup>. Wäre es möglich, die Gefangenenzahl zu verringern, indem die harmlosen Straftäter, die sowieso lediglich kurze Strafen erhalten, erst gar nicht zu

Freiheitsentzug verurteilt werden? Gemäß eines Gutachtens von 1972 könnte die Gefangenenzahl um ein Drittel reduziert werden, wenn all jene, die keine Straftat gegen die Person begangen haben, keine professionellen Straftäter sind und nicht verantwortlich bei der Planung einer Straftat mitgewirkt haben, entlassen würden. Die Forschungsergebnisse von Fitzmaurice und Pease<sup>10</sup> führen zum Ergebnis, daß ein bei weitem erfolgreiches Mittel, die Gefangenenzahl zu reduzieren, in einer Verkürzung der Strafzeiten gesehen werden müsse. Verglichen mit anderen europäischen Ländern werden in England und Wales zwar etwas weniger Leute eingesperrt. Die hohe Gefangenenzahl sei vielmehr auf die lange Strafdauer zurückzuführen. Würden die schottischen Strafzeiten übernommen, würde sich die Gefangenenzahl halbieren.

## Die Rolle der Justiz

Unabhängig davon, ob durch Ausschluß relativ harmloser Straftäter oder durch Verkürzung der Strafdauer die Gefangenenzahl reduziert wird, ist es notwendig, die Verurteilungspraxis zu beeinflussen. Das ist eines der Hauptprobleme in England und Wales, da es der Justiz bislang gelungen ist, ihre Diskretion bei der Strafzumessung weitgehend unbehindert zu „pflegen“. Die Kampagne der Justiz war entscheidend dafür, die 1967 von einer Labour-Regierung eingeführten obligatorisch zur Bewährung auszusetzenden Strafen abzuschaffen. Eine kürzlich durchgeführte Studie von Elisabeth Burney<sup>11</sup> hat belegt, daß die Verpflichtung für die Laienrichterschaft (Magistrates), eine Freiheitsstrafe für 17-21 Jährige ge-

nau zu begründen, systematisch ignoriert wurde. In 60% aller Fälle, so Burney, geben die Richter keine oder nur unzureichende Gründe. So ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Situation, in der die Justiz ihre Entscheidungen ohne öffentliche Kontrolle fällt und Maximalstufen für die meisten Straftaten verhängt werden (z.B. 10 Jahre für Diebstahl). Da davon ausgegangen werden kann, daß entweder jegliche öffentliche Kontrolle auf Widerstand trifft, bevor überhaupt ein Gesetz verabschiedet werden kann, oder in Kraft getretene Gesetze unterlaufen werden, stellt sich die Frage, ob es überhaupt eine Möglichkeit gibt, Richter davon zu überzeugen, kürzere Strafen zu verhängen.

Der Oxford Centre for Criminological Research<sup>12</sup> hat sich in einer provisorischen Studie mit den Einstellungen und der Organisation der Justiz auf Crown Court Niveau<sup>13</sup> beschäftigt. Die Richter offenbarten in den Fragebögen, wie unempfänglich sie wahrscheinlich sein werden, wenn es darum geht, eine Politik der kürzeren Strafen umzusetzen. Stattdessen beschreiben viele Richter „Strafen“ als „intuitive Kunst“, in der eine Strafe genau auf jeden einzelnen Straftäter zugeschnitten werden müsse, und es kein Bedürfnis gebe, „Durchschnittsstrafen“ zu verhängen. Alle waren überzeugt von ihrer Fähigkeit, Täter und Taten und verstehen, obwohl sie – wie vorhersehbar – typische Repräsentanten der oberen Mittelschicht waren und wenig sozialen Kontakt außerhalb ihrer Golfklubs hatten. Als überraschender kann da schon das allgemein festzustellende Bewußtseinsdefizit gelten, was letztendlich bedeutet, daß die Richter sich nicht dessen bewußt sind, daß ihr Strafgebahren immer strenger wird, und sich schon als sehr streng verglichen mit anderen Richtern

derselben Instanz darstellt. Das Oxforder Gutachten macht weder Reformern, die die Richter anzuleiten hoffen, viel Hoffnung, noch erscheint die Justiz selbst geneigt, einer Reformpolitik zu folgen.

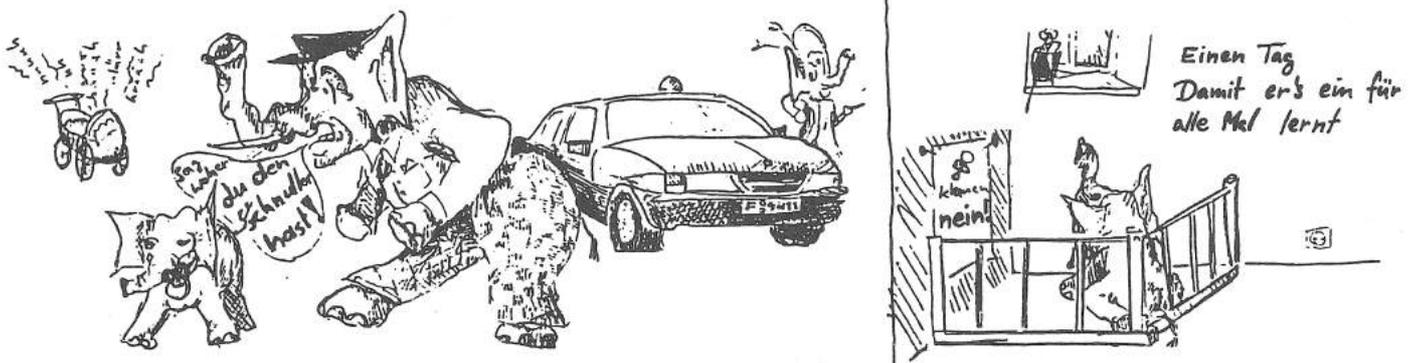
Meines Erachtens kann demnach das Ziel einer Reduzierung der Gefangenenzahl nur erreicht werden, wenn die Karrierestruktur der Justiz geändert wird. Zur Zeit erfordert die Richtertätigkeit lediglich eine 20jährige Berufspraxis als Barrister<sup>14</sup>, ohne daß ein spezielles Training absolviert werden müßte. Es ist jedoch ein getrennter juristischer Ausbildungsablauf notwendig, der mit einem ausgedehnten Training in Theorie und Praxis des „Strafens“ beginnen sollte. Mit einer Justiz, die diese Ausbildung durchläuft, wäre die Hoffnung auf eine Reduzierung von Freiheitsstrafen berechtigt.

## Veränderung der Strafen

Angenommen, die Justiz erkennt die Notwendigkeit einer Reduzierung der Gefangenenzahl an, es bleibt die Frage, wie die Strafen verändert werden sollen, um die Strafdauer zu verkürzen und harmlose Straftäter vor Gefängnis zu bewahren. Die Aufgabe, eine Skala minimaler Strafen zu bilden und die zur Zeit in England und Wales in Kraft befindlichen unlogisch und historisch determinierten Strafen zu ersetzen, hat sich als so schwierig erwiesen, daß das Advisory Council on the Penal System<sup>15</sup> seinen Auftrag, eben dies zu tun, aufgab<sup>16</sup>. Es war nicht möglich, die Maximalstrafen rational zu erklären oder zu rationalisieren. Scheinbar gibt man sich mit einer ziemlich willkürlichen Strafe zufrieden, sofern sie niedriger ist als die Maximalstrafe. Man benutzt reine Techniken – wie z.B. die Halbierung der Strafdauer durch Bewährung –, um die Strafdauer zu verkürzen.

## Das Problem der Präventivbestrafung

Reduziert man Gebrauch und Dauer der Strafen, so scheint sich unvermeidlich die Forderung nach einer „Gefährlichkeitsstrafe“ zu ergeben. Das simple Argument lautet, daß die Öffentlichkeit unakzeptabel und höheren Gefahren durch Personen ausgesetzt wird, die früher für eine ziemlich lange Zeit eingesperrt wurden. Diesem Problem vermehrten Schadens durch zusätzliche freie Straftäter kann, so die Befürworter einer Gefährlichkeitsstrafe, begegnet werden, indem längere Präventivstrafen auf einen kleinen Teil solcher Straftäter angewendet werden, die höchstwahrscheinlich und voraussichtlich schweren Schaden in näherer Zukunft verursachen. Dieser Gedanke ist jedoch für all jene unakzeptabel, die der Auffassung sind, daß Straftäter nur für die Tat bestraft werden sollten, die sie wirklich begangen haben, nicht jedoch für vermeintliche zukünftige Taten. Daneben gibt es noch weitere Schwierigkeiten mit solch einer Strafe. So ist es bisher nicht möglich gewesen, zukünftiges kriminelles Verhalten exakt vorauszusagen. Eine Forschungsstudie des Home Office von 1980<sup>17</sup> ergab, daß von 52 Gefangenen, die als gefährlich eingestuft worden waren, lediglich neun nach ihrer Entlassung die getroffenen Voraussagen bestätigten. Die optimistischsten Hoffnungen bezüglich der Voraussagbarkeit gehen von einer Erfolgsrate von 45% richtiger Vorhersagen aus. Die Frage ist, ob die Ungerechtigkeit, die die restlichen 55% der Gefangenen erfährt, akzeptiert werden kann? Sicherlich nicht. Für politische Aktivisten kann sich unter Umständen ein weiteres Problem mit der Gefährlichkeitsstrafe ergeben: Könnte nicht eine solche Prä-



ventivstrafe politisch manipuliert werden mit der Konsequenz, daß z.B. Menschen in Kampagnen zivilen Ungehorsams als gefährlich im genannten Sinne etikettiert würden?

## Aufgaben der Gemeinschaft

Angenommen, man akzeptiert den Anstieg schwerwiegenden Schadens eher als eine spezielle Präventivstrafe, wie sie oben dargestellt wurde. In diesem Fall muß man sich über ein Programm zu Behandlung derjenigen klar werden, die früher mit Freiheitsentzug bestraft worden waren. Untersucht man das eine Drittel derjenigen, die gegenwärtig ins Gefängnis kommen, obwohl sie als harmlos identifiziert werden, wird man mit folgenden Ergebnissen konfrontiert: Es wird geschätzt, daß die Hälfte dieser Menschen obdachlos, geistig gestört (oder beides) und 45% alkoholabhängig seien.

Große gesellschaftliche Toleranz und Verantwortungsbewußtsein sind notwendig, um diesen Menschen gerecht zu werden. Man muß vorsichtig planen und bessere Arten entwickeln, um Alternativen zu Freiheitsentzug den Gerichten und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die bis jetzt formulierten Alternativen sind nicht überzeugend und kohärent zusammengefaßt, so daß die Skepsis der Justiz anhält.

## Schlußfolgerung

Es ist wahrscheinlich, daß die gesellschaftliche Haltung und mangelnde Stärke der Gemeinschaft die Beibehaltung von Gefängnisstrafen erforderlich machen, jedoch nur für sehr schwerwiegende Täter und mit geringerer Strafdauer. Es ist nichtsdestotrotz wichtig, die Kritik an den gegenwärtigen Gefängnisbedingungen und

insbesondere den Mangel an Grundrechten der Gefangenen aufrecht zu erhalten. Dabei sollten jedoch nicht vor lauter Ehrgeiz, die Gefängnisse prinzipiell zu reduzieren, die Probleme der existierenden Gefängnisse vernachlässigt werden. Es müssen weiterhin progressive Experimente in einem verbesserten sozialen System der Gefängnisse verfolgt werden – wie z.B. das in Grendon Psychiatric Hospital. Die Praktizierung von Gruppendiskussionen und die rationale Hinterfragung von individuellen Verhaltensmustern hat Gewalt innerhalb dieses Gefängnisses erheblich reduziert. Die Männer sind weniger feindselig, ängstlich und deprimiert. Das Modell linderte psychische Störungen bei der Hälfte aller Straftäter, die mit solch einer Veranlagung nach Grendon kamen. Obwohl Grendon die Gefangenen nicht davon abhält, in der Zukunft straffällig zu werden, so beweist es doch, daß positive soziale Strukturen in Gefängnissen eine notwendige und menschliche Ergänzung zum verringerten Freiheitsentzug im gesamten Strafsystem darstellt.

## Anmerkungen

\* Autor: Fiona Lindsley, Finalist in Law, University of Oxford (Worcester College), Mitarbeiter in Law Centre Manchester, Sommer '86  
Aus dem Englischen: Kai Ambos

1. King, R. / Morgan R.: **The future of the prison system**, Farnborough (Gower), 1980
2. Darunter verstehen sie ein Gefängnis, daß alle Grundvoraussetzungen menschlichen Lebens erfüllt.
3. Sie gebrauchen den Ausdruck „positive custody“.
4. Rutherford A.: **Prisons and the Process of Justice**, London (Heinemann), 1984

5. Die Zahl stammt von „The World At One“ (BBC Radio Four), 9.3.1987

6. Wörtlich übersetzt: die Anordnung gemeinnütziger Arbeit. In bestimmten Fällen werden Gefangene dazu verurteilt, eine bestimmte Tätigkeit für die Gemeinschaft (z.B. Arbeit mit Schwerbehinderten) auszuführen, die den Freiheitsentzug ersetzt.

7. Siehe 1984 Criminal Justice Act (Bewährung), 1982 Criminal Justice Act (Jugendstrafe), London (Her Majesty's Stationery Office)

8. Die „short sharp shock“ Behandlung; Experiment der konservativen Regierung, um Straftäter durch strenge, aber faire Behandlung während ihres Gefangenenaufenthaltes abzuschrecken.

9. Siehe Home Office Criminal Statistics 1968-1985

10. Fitzmaurice C. / Pease K.: **Prison Populations in Western Europe**, in: 146 Justice of the Peace, S. 575, Chichester

11. Burney, E.: **All Things to all Men: Justifying Custody under the 1982 Act**, in: Criminal Law Review 1985, London

12. Ashworth / Genders / Mansfield / Peay / Player: **Sentencing in the Crown Court**, Oxford University Centre for Criminological Research, occasional paper nr. 10, 1985

13. Der Crown Court ist die zweite Instanz zwischen Magistrates' Court (unterste Instanz) und den Courts of Appeal.

14. In Großbritannien unterscheidet man zwischen barristers und solicitors. Letzterer erfüllt eher allgemeine juristische Aufgaben, während Ersterer meist spezialisiert ist und als Rechts- oder Staatsanwalt vor höheren Gerichten auftritt.

15. Das Advisory Council on the Penal System war ein unabhängiges Gremium, das sich mit Strafrechtsproblemen beschäftigte und 1979 von der Regierung Thatcher abgeschafft wurde.

16. Advisory Council on the Penal System: **Sentences of Imprisonment: A review of maximum penalties**, London (Her Majesty's Stationery Office), 1972

17. Home Office Forschungsstudie Nr. 64: **Taking offenders out of circulation**, London (Her Majesty's Stationery Office), 1980

